

Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2016
Rat	08.12.2016

**öffentlich**

Vorlage Nr.	960/2016-2
Stand	07.11.2016

**Betreff 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997**

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat beschließt folgende 7. Änderung der Hebesatzsatzung:

7. Satzung vom ..... zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 06.2015 (GV.NRW.S.496), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834,1838), hat der Rat der Stadt Bornheim am 08.12.2016 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Hebesatzsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |             |
|-----|--|-------------|
| 1.  | Grundsteuer  |             |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | _____ v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | _____ v. H. |
| 2.  | Gewerbesteuer  | _____ v. H. |

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

**Sachverhalt**

Mit der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2012/2013 hat der Rat in seiner Sitzung am 26.04.2012 die Darstellung eines Haushaltsausgleichs spätestens im Jahr 2022 im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) beschlossen. Die zum Haushaltsausgleich er-

forderlichen Hebesatzerhöhungen bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer wurden beginnend im Haushaltsjahr 2013 in jedem zweiten Haushaltsjahr berücksichtigt.

Mit der vom Rat am 24.05.2012 beschlossenen 5. Änderung der Hebesatzsatzung wurden die Hebesätze ab dem Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 470 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 465 v.H. |

Die 5. Satzungsänderung trat am 01.01.2013 in Kraft.

Mit der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997 hat der Rat durch Beschluss am 04.02.2015 die Hebesätze für die Gemeindesteuern ab dem Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1. Grundsteuer   |                        |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. (unverändert) |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 500 v.H.               |
| 2. Gewerbesteuer   | 485 v.H.               |

Die 6. Satzungsänderung trat am 01.01.2015 in Kraft.

Bei der Aufstellung des Entwurfes des Doppelhaushaltes 2017/2018 sowie der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2017 bis 2026 sind dem Beschluss des Rates vom 26.04.2012 folgend für das Haushaltsjahr 2017 folgende Hebesätze für die Gemeindesteuern berücksichtigt:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1. Grundsteuer   |                        |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. (unverändert) |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 580 v.H.               |
| 2. Gewerbesteuer   | 525 v.H.               |

Anlässlich der Beratung der Nachtragshaushalte zum Haushalt 2015/2016 hatte der Rat die Verwaltung beauftragt, unterschiedliche Hebesatzszenarien zu entwickeln, die geeignet sind, den Haushaltsausgleich in 2021 sicherzustellen. Hierzu wird auf die Vorlage Nr. 596/2016-2 verwiesen, mit der die Hebesatzszenarien dargestellt werden.

Der eingebrachte Haushaltsentwurf wird aktuell in den Fachausschüssen beraten. Die Festsetzung der Hebesätze ist somit von dem abschließenden Ergebnis des Haushaltsberatungsverfahrens zur Haushaltssatzung 2017/2018 abhängig.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen sind im vorgelegten Haushaltsentwurf 2017 / 2018 und in der Fortschreibung des HSK 2017 bis 2026 berücksichtigt.